



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

CH

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Verkehr BAV
CH-3003 Bern

GENEHMIGUNG Nr. CH001

eines Linienverkehrs (¹)

~~nicht liberalisierter Sonderform des Linienverkehrs~~

mit Kraftomnibussen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten² der Europäischen Union, erteilt aufgrund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

für: **Panorama Travel, # xxxx**
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung des Inhabers bzw. des geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung)

Anschrift: **Musterstrasse 2, CH-0000 Musterstadt**
Tel.: +41 (0)11 111 11 11

Namen, Anschrift, Telefon- und Telefax-Nummer der an der Unternehmensvereinigung beteiligten und der als Unterauftragnehmer tätigen Verkehrsunternehmer:

1)

2)

3)

4)

5)

Liste liegt ggf. bei

Die Genehmigung ist gültig: **1. September 2023 bis 31. August 2028**

Bern, 30. August 2023
(Ort und Datum der Erteilung)



Bundesamt für Verkehr

Regula Herrmann, Sektionschefin
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder Stelle,
die die Genehmigung erteilt)

¹ Unzutreffendes streichen.

² Österreich (A), Belgien (B), Bulgarien (BG), Zypern (CY), Tschechische Republik (CZ), Deutschland (D), Dänemark (DK), Spanien (E), Estland (EST), Frankreich (F), Finnland (FIN), Griechenland (GR), Ungarn (H), Kroatien (HR), Italien (I), Irland (IRL), Luxemburg (L), Litauen (LT), Lettland (LV), Malta (M), Niederlande (NL), Portugal (P), Polen (PL), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO).

1. Streckenführung:

- a) Ausgangsort des Verkehrsdienstes: **Genf (CH)**
- b) Zielort des Verkehrsdienstes: **Pula (HR)**
- c) Hauptstreckenführung des Verkehrsdienstes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind:

Genf (CH) – Lausanne (CH) – Bern (CH) – Basel (CH) – Zürich (CH) – Luzern (CH) – Lugano (CH) – Chiasso Autostrada (CH) / Brogeda Autostrada (I) – Rabuiese (I) / Škofije (SLO) – Dragonja (SLO) / Kaštel (HR) – Umag (HR) – Novigrad (HR) – Poreč (HR) – Vrsar (HR) – Rovinj (HR) – Pula (HR)

2. Dauer des Verkehrsdienstes: **ganzjährig**
3. Häufigkeit: **Abfahrt CH: täglich**
Abfahrt HR: täglich
4. Fahrplan: **gemäss beiliegendem Fahrplan**
5. Sonderformen des Linienverkehrs:

- Fahrgastkategorie: -

6. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen:

- a) Die Beförderung zwischen zwei Orten in der Schweiz ist nicht zulässig. Reisende dürfen ausschliesslich an den unter Punkt 1 genannten unterstrichenen Orten aufgenommen oder abgesetzt werden.
- b) Der Betreiber eines Linienverkehrs muss – ausser im Fall höherer Gewalt – während der Geltungsdauer der Genehmigung alle Massnahmen zur Sicherstellung einer Verkehrsbedienun~~g~~ treffen, die den Regeln der Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Beförderungskapazität entspricht.
- c) Der Verkehrsunternehmer muss die Streckenführung, die Haltestellen, den Fahrplan, die Fahrpreise und sonstige Beförderungsbedingungen für alle Benutzer leicht zugänglich anzeigen.
- d) Die Fahrgäste müssen während der ganzen Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält: den Abfahrts- und den Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt, die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises, den Beförderungspreis. Die Fahrausweise sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- e) Verkehrsunternehmer, die Beförderungen im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen durchführen, lassen Kontrollen zur Feststellung der ordnungsgemässen Durchführung der Beförderung, insbesondere der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, zu.
- f) Jedes Fahrzeug das auf einem genehmigungspflichtigen Verkehrsdienst eingesetzt wird, muss eine Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift davon mitführen, die den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.
- g) Die Genehmigung wird auf den Namen des Verkehrsunternehmens ausgestellt; sie ist nicht übertragbar. Es dürfen ausschliesslich Fahrzeuge von auf der Genehmigung vermerkten Verkehrsunternehmen auf dem genehmigungspflichtigen Verkehrsdienst eingesetzt werden. Der Betreiber eines Linienverkehrsdienstes darf zusätzliche Fahrzeuge einsetzen, um einer vorübergehenden und aussergewöhnlichen Situation (Kapazitätsengpässe gehören nicht dazu) zu begegnen. In diesem Fall hat der Verkehrsunternehmer dafür zu sorgen, dass folgende Dokumente in den Fahrzeugen mitgeführt werden: eine Kopie der Genehmigung für den Linienverkehr; eine Kopie des Vertrages zwischen dem Betreiber des Linienverkehrsdienstes und dem Unternehmen, das die zusätzlichen Fahrzeuge bereitstellt, oder ein gleichwertiges Dokument; eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslicenz, die für den Betrieb des Liniendienstes erteilt wurde.
- h) Die Rechte der Reisenden auf dem Gebiet der Schweiz richten sich nach dem Kapitel 4 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11).
- i) Für die Aufnahme bzw. das Absetzen von Reisenden sind die Haltestellen gemäss Fahrplan zu verwenden.
- j) Gemäss Art. 20 Abs. 1 LVA ist die Beförderung zwischen zwei Orten, die im Gebiet einer Vertragspartei liegen und von einem Verkehrsunternehmer durchgeführt werden, der im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist, nicht zulässig.
- k) Die Haltestelle in Basel darf nur kurzzeitig für das Ein- und Aussteigen der Passagiere verwendet werden (ungefähr 30 Minuten). Allfällige Pausen müssen an einem anderen Ort durchgeführt werden.



(Stempel der Genehmigungsbehörde)

Hinfahrt				Fahrplan	Rückfahrt		
Verkehrstage:					Zeit		Zeit
1234567	1234567			Halteorte / Grenzorte			
Zeit	Zeit	km				Zeit	Zeit
13:30	04:00	0	ab	Genf (CH) Gare Routière (Place Dorcière)	an	05:10+1	11:40+1
14:45	05:15	61	ab	Lausanne (CH) P+R du Vélodrome	an	03:55+1	10:25+1
16:00	06:30	161	ab	Bern (CH) Carparkplatz Neufeld	an	02:40+1	09:10+1
17:15	07:45	263	ab	Basel (CH) Meret Oppenheim-Strasse	an	01:25+1	07:55+1
18:30	09:00	352	ab	Zürich (CH) Bus Station Zürich (Carparkplatz Sihlquai)	an	00:10+1	06:40+1
19:30	10:00	409	ab	Luzern (CH) Autobahnraststätte Luzern- Neuenkirch (Autobahn A2)	an	23:10	05:40+1
21:40	12:10	617	ab	Luagno (CH) Via Ciani	an	21:00	03:30+1
22:05	12:35	642	an	Chiasso Autostrada (CH)	ab	20:35	03:05+1
22:05	12:35	642	ab	Brogeda Autostrada (I)	an	20:35	03:05+1
04:30+1	19:00	1116	an	Rabuiese (I)	ab	14:10	20:40
04:30+1	19:00	1116	ab	Škofije (SLO)	an	14:10	20:40
04:55+1	19:25	1138	an	Dragonja (SLO)	ab	13:45	20:15
04:55+1	19:25	1138	ab	Kaštel (HR)	an	13:45	20:15
05:15+1	19:45	1150	an	Umag (HR) Autobusni kolodvor	ab	13:25	19:55
05:45+1	20:15	1166	an	Novigrad (HR) Autobusni kolodvor	ab	12:55	19:25
06:15+1	20:45	1183	an	Poreč (HR) Autobusni kolodvor	ab	12:25	18:55
06:35+1	21:05	1193	an	Vrsar (HR) Autobusni kolodvor	ab	12:05	18:35
07:20+1	21:50	1223	an	Rovinj (HR) Autobusni kolodvor	ab	11:20	17:50
08:10+1	22:40	1260	an	Pula (HR) Autobusni kolodvor	ab	10:30	17:00
						Verkehrstage:	
						1234567	1234567

Wichtiger Hinweis

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Sie darf nicht von einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
3. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist im Fahrzeug mitzuführen.

MUSTER